

Umzugskostenordnung

§ 1

Geltungsbereich

Ab 01.09.1991 erhalten die im Geltungsbereich der Bistums-KODA Fulda (§ 3 Bistums-KODA-Ordnung) tätigen Bediensteten Umzugskostenvergütung nach der folgenden Ordnung:

§ 2

Gewährung der Umzugskostenvergütung

- 1) Die Umzugskostenvergütung wird nur gewährt, wenn sie vor dem Umzug schriftlich mit kirchenaufsichtsrechtlicher Genehmigung zugesagt worden ist. Vor Abschluss des Beförderungsvertrages mit der Speditionsfirma müssen Kostenvoranschläge von zwei Transportunternehmen eingeholt werden. Mit dem preisgünstigeren Unternehmen soll dann der Umzug durchgeführt werden. Die Auszahlung der Umzugskostenvergütung erfolgt nach Beendigung des Umzuges.
- 2) Die Umzugskostenvergütung ist zuzusagen für Umzüge
 1. aus Anlass der Versetzung aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort, es sei denn, dass mit einer baldigen weiteren Versetzung an einen anderen Dienstort zu rechnen ist oder der Umzug aus anderen besonderen Gründen nicht durchgeführt werden soll.
 2. auf Anweisung des Dienstvorgesetzten, die Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.
 3. aus Anlass der Räumung einer Dienstwohnung auf Veranlassung des Dienstvorgesetzten.
- 3) Die Umzugskostenvergütung kann zugesagt werden für Umzüge
 1. aus Anlass der Einstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort, sofern ein besonderes dienstliches Interesse an der Einstellung vorliegt.
 2. aus Anlass eines Wohnungswechsels, der notwendig ist, weil die Wohnung wegen der Zunahme der Zahl der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Kinder, für die der antragstellende Beschäftigte Kindergeld bezieht, unzureichend geworden ist.
- 4) Die Umzugskostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei der Beschäftigungsbehörde schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung des Umzuges.

§ 3 Umzugskostenvergütung

- 1) Die Umzugskostenvergütung umfasst
 1. Erstattung der Beförderungsauslagen
 2. Erstattung der Reisekosten von der bisherigen zur neuen Wohnung und Kostenerstattung zum Suchen der Wohnung für max. 2 Reisetage.
 3. Miete für die bisherige Wohnung wird bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden konnte, längstens jedoch für drei Monate, erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die neue Wohnung gezahlt werden musste.
 4. Erstattung der sonstigen Umzugsauslagen pauschal entsprechend der jeweils geltenden Pauschalvergütung nach dem Hess. Umzugskostengesetz (§ 9 derzeit 500,00 € (ab 01.01.2011) für Ledige und 1.000,00 € (ab 01.01.2011) für Verheiratete) für die Tarifklasse I b. Die vorgenannten Beträge erhöhen sich für die nach dem Kindergeldgesetz zu berücksichtigenden Kinder um je 253,00 €.
 5. Kosten für Umzugsvorbereitungen für einen nicht zustande kommenden dienstlich veranlassten Umzug, für den bereits Umzugskostenvergütung zugesagt ist. Als Gründe für die Nichtdurchführung des Umzuges kommen nur solche in Betracht, die nicht von dem Bediensteten zu vertreten sind.

- 2) Zudem können in begründeten Fällen folgende Kosten erstattet werden
 1. Wohnungsvermittlungsgebühren, wenn alle sonstigen Bemühungen zur Erlangung einer angemessenen Mietwohnung erfolglos geblieben sind.
 2. Auslagen für einen durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht der Kinder des Umziehenden werden bis maximal 383,47 € je erstattet.

§ 4 Familienheimfahrten

Bei einer durch eine Versetzung bedingten getrennten Haushaltsführung werden die Kosten für Familienheimfahrten für die Dauer von maximal 3 Monaten erstattet. Dabei werden pro Woche die Kosten für eine Heimfahrt in Höhe einer Bahnfahrt 2. Klasse übernommen.

§ 5 Konkurrenzregelung

Zuwendungen, die für denselben Umzug von einer anderen Dienst- oder Beschäftigungsstelle gewährt werden, sind auf die Umzugskostenvergütung insoweit anzurechnen, als für denselben Zweck Umzugskostenvergütung nach anderen Ordnungen gewährt wird.